

S a t z u n g
der Gemeinde Waldorf
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern
vom 25. Februar 1997

Der Gemeinderat Waldorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) i.V.m. § 2 GemO und § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 8. März 1995 (GVBl. S. 19) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 19.2.1997 (AZ: 60-Satzung) hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsart

(1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa zwei Meter Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung .

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldorf, den 25. Februar 1997

ORTSGEMEINDE WALDORF


Hameyer
Ortsbürgermeister

